

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Aufsichtsrat der

DMG MORI

AKTIENGESELLSCHAFT

Stand: September 2018

- § 1 Grundsätze
- § 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
- § 3 Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie von Ausschussmitgliedern
- § 4 Sitzungen und Beschlussfassungen
- § 5 Verschwiegenheitspflicht
- § 6 Interessenskonflikte
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Vermittlungsausschuss
- § 9 Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss
- § 10 Finanz- und Prüfungsausschuss
- § 11 Einberufung von Ausschüssen
- § 12 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT hat in der Sitzung vom 20. September 2018 die folgende Fassung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, sofern ein Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt; sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandates genügend Zeit zur Verfügung steht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr.

2. Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.
3. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.

4. Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters sowie von Ausschussmitgliedern

1. Gemäß der Satzung wählt der Aufsichtsrat für seine Amtsdauer unmittelbar nach Beginn seiner Amtszeit in einer Sitzung, zu der schriftlich einzuladen ist, aus seiner Mitte nach dem in § 27 des MitbestG vorgesehenen Verfahren einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen ersten Stellvertreter sowie die Mitglieder, die dem Ausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG angehören.
2. Scheiden der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied verlangen, dass unverzüglich eine Ersatzwahl stattfindet. Dies gilt auch, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende oder der erste Stellvertreter längere Zeit an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestellen.
4. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

§ 4

Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen und finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekannt zu gebenden Tagungsort statt; § 110 Abs. 3 AktG ist zu beachten.
2. Die Einladung zu den Sitzungen hat schriftlich und unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der vorgeschlagenen Tagesordnung unter Beifügung der Beratungsunterlagen so rechtzeitig zu ergehen, dass in der Regel eine Frist von vierzehn Tagen – mindestens

jedoch sieben Tagen – zwischen Einladung und Sitzungstag liegt. In den Einladungsunterlagen sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung so eindeutig anzugeben, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der schriftlichen Stimmabgabe Gebrauch machen können. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Frist angemessen abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels wie E-Mail einberufen. Als dringend sind hierbei Fälle anzusehen, deren Behandlung nach pflichtgemäßem Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden keinen Aufschub duldet, insbesondere in Situationen, in denen eine Einhaltung der in vorstehendem Satz 1 bestimmten Ladungsfrist zu schweren Nachteilen für die Gesellschaft führen kann.

3. Von Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden genannte Gegenstände, wie Verhandlungspunkte und Beschlussvorschläge, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
4. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können auf Veranlassung des Vorsitzenden auch in Form einer Video- oder einer Telefonkonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen kann.
5. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.
6. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates richtet sich nach Gesetz und Satzung. Soweit im Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, fasst der Aufsichtsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, nehmen nicht an der Abstimmung teil; sie werden nicht für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse herangezogen. Die Regelungen des § 29 MitbestG bleiben unberührt.

7. Eine nachträgliche Stimmabgabe abwesender Aufsichtsratsmitglieder ist bei Beschlüssen, die in einer Sitzung gefasst werden, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist zulässig.

Über Tagesordnungspunkte, die nicht mindestens sieben Tage vor der Sitzung sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern angekündigt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

8. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates kann außerhalb von Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden auch durch schriftliche, per Telefax oder E-Mail übermittelte oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Videokonferenz erfolgen.
9. An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Der Vorsitzende kann Sachverständige und andere Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zulassen, sofern der Aufsichtsrat dem nicht widerspricht. Er kann darüber hinaus einen Protokollführer mit der Fertigung der Niederschrift betrauen und Hilfspersonen (z.B. Übersetzer) zur Mitwirkung zulassen.
10. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Vorstand in der Regel innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zur Genehmigung vorzulegen.
11. Beschlüsse, die nach Ziffer 8 ohne Einberufung einer Sitzung gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden bestätigt und in die Niederschrift über die Verhandlung der nächsten Sitzung aufgenommen.

12. Soweit nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung die Teilnahme an Sitzungen und/oder Abstimmungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder auf anderem telekommunikativen Wege erfolgt, ist jedes Aufsichtsratsmitglied, welches auf einem solchen Wege mitwirkt, verpflichtet, sorgfältig auf die Einhaltung der Vertraulichkeit zu achten, insbesondere, Dritten nicht das Zuhören oder Zusehen zu ermöglichen. Die Gesellschaft wird mit geeigneten Maßnahmen sicherstellen, dass von ihr bereitgestellte Video- oder Telefonkonferenzen dem aktuellen Stand der Sicherheit in der Telekommunikation entsprechen.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Bei Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurückzugeben. Ist im Hinblick auf die Art der vertraulichen Unterlage eine Rückgabe nicht möglich (z. B. bei E-Mail oder Dateien), so hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates die entsprechenden Unterlagen zu löschen oder in anderer, geeigneter Weise zu vernichten und die Löschung oder Vernichtung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu bestätigen.

Die Verpflichtung zur Rückgabe, zur Löschung oder Vernichtung vertraulicher Unterlagen besteht so lange und so weit nicht, wie das betroffene Mitglied des Aufsichtsrates ein berechtigtes Interesse an der Zurückhaltung solcher Unterlagen nachweist.

2. Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6

Interessenkonflikte

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen.
2. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einer Gesellschaft, an der das Aufsichtsratsmitglied unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, und der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann nur dann zustimmen, wenn es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die der eigentlichen Aufsichtsrats Tätigkeit zuzurechnen sind.
3. Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
4. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates z. B. im Wege der Amtsniederlegung führen.

§ 7

Ausschüsse

1. Aufgrund der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben festzusetzen.

2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufsichtsrates die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrates übertragenen Funktionen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Aufsichtsrat bestellt für jeden Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss (§ 8), dessen Vorsitz gesetzlich dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugewiesen ist. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus ein weiteres Ausschussmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses bestellen.
4. Der Ausschussvorsitzende kann Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. Zu den Ausschusssitzungen können auf Veranlassung des betreffenden Ausschusses Vorstandsmitglieder, Sachverständige oder andere Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
5. Die Ausschüsse des Aufsichtsrates können sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben. Geben sie sich keine Geschäftsordnung, so gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat für die Ausschussarbeit entsprechend.
6. Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn sie mindestens aus der Hälfte der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitglieder bestehen. Ist in dieser Geschäftsordnung ein paritätisches Vorschlagsrecht für einen Ausschuss vorgesehen und ist ein Ausschuss nicht entsprechend besetzt, so wird eine entsprechende Anzahl Vertreter der Bank, die über eine Mehrheit aufgrund dieser Besetzung verfügt, ihr Stimmrecht nicht ausüben.

§ 8

Vermittlungsausschuss

1. Der Vermittlungsausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG hat die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist kraft dieser Funktion Mitglied und Vorsitzender des Vermittlungsausschusses, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist ebenfalls Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

§ 9

Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss. Dem Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss gehören sechs Mitglieder an. Hierbei sollen je drei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner und der Vertreter der Arbeitnehmer zum Mitglied des Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschusses bestellt werden.
2. Der Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Abschluss, Änderungen und Beendigung der Verträge mit Vorstandsmitgliedern, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Aufsichtsratsplenums für Fragen der Vergütung;
 - b) regelmäßige Beratung der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand und Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Bestellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung soll das jeweilige Vorstandsmitglied das Alter von 60 Jahren nicht überschritten haben;
 - c) Überprüfung der Struktur, Größe und Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Überprüfung der Fähigkeiten und Kenntnisse der Vorstandsmitglieder;
 - d) regelmäßige Beratung des Vergütungssystems für die Unternehmensleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente sowie die Erstellung entsprechender Empfehlungen hierzu wie auch Empfehlungen zu einer regelmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems an den Aufsichtsrat, Empfehlungen an den Aufsichtsrat zur Festlegung der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder sowie etwaigen Anpassungen der Vergütung;
 - e) Zustimmung zu Geschäften gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Vorstandes der Gesellschaft;
 - f) Erteilung der Zustimmung des Aufsichtsrates in den Fällen der §§ 88, 89, 112, 114 und 115 AktG;

- g)** Überprüfung der Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltliche ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates durch den Vorstand. Dafür legt der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher fest.
- 3.** Die Vertreter der Anteilseigner im Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss bilden zugleich den Nominierungsausschuss. Gehört nur ein Vertreter der Anteilseigner dem Personal-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss an, so bestimmen die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat aus ihren Reihen ein weiteres Mitglied des Nominierungsausschusses, Dem Nominierungsausschuss obliegt die Unterbreitung von Vorschlägen geeigneter Kandidaten für den Aufsichtsrat an das Plenum des Aufsichtsrates für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung durch die Hauptversammlung soll das jeweilige Aufsichtsratsmitglied das Alter von 70 Jahren nicht überschritten haben.

§ 10

Finanz- und Prüfungsausschuss

- 1.** Der Aufsichtsrat bildet einen Finanz- und Prüfungsausschuss. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an. Hierbei sollen je drei Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Anteilseigner und der Vertreter der Arbeitnehmer zum Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Vorsitzende soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses soll weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- 2.** Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den

Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance zu befassen. Er erörtert Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor Veröffentlichung mit dem Vorstand.

§ 11

Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

§ 12

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

1. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Kommt ein Ausschuss im Hinblick auf einen ihm übertragenen Gegenstand, wie Verhandlungspunkte und Beschlussvorschläge, nicht zu einem Beschluss, ist dieser Gegenstand unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen. Hinsichtlich der Teilnahme an Sitzungen und der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
2. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; § 4 Nr. 10 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.